

Synopse Vernehmlassung Anpassungen WoV-Handbuch 2025

Kapitel / Ziffer	Thema Kapitel/Ziffer	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
1	Einleitung, Abkürzungsverzeichnis	IGV Informatik Gruppe Verwaltung KDLV Kantonale Drucksachenverwaltung und Lehrmittelverlag	CCDV Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung CCPM Kompetenzzentrum für Publikationsmedien ODI Operatives Führungsgremium Digitale Transformation und IKT SDI Strategisches Führungsgremium Digitale Transformation und IKT	Die IGV wird durch die Gremien ODI und SDI ersetzt. Die KDLV wird neu in CCPM umbenannt und das Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung CCDV neu geschaffen.
4.4.5	Verschiebung von Globalbudget-Verpflichtungskrediten		Verschiebungen von Verpflichtungskrediten zwischen verschiedenen Globalbudgets der Verwaltung sind nicht möglich, weil es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Sollte sich während der Globalbudgetperiode zeigen, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht reicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen (§ 57 WoV-G).	Die Ziffer 4.4.5 «Verschiebung von Globalbudget-Verpflichtungskrediten» wird neu eingefügt.
7	Interne Leistungsbezüge	Drucksachenverwaltung/Materialzentrale (DMZ)	Kompetenzzentrum für Publikationsmedien (CCPM)	Im Zuge der Überarbeitung des Kapitels wird die «Drucksachverwaltung/Materialzentrale (DMZ)» in «Kompetenzzentrum für Publikationsmedien (CCPM)» umbenannt.
7.3.1	Informatikausgaben / Amt für Informatik und Organisation (AIO) 5. Abschnitt	Kompetenzregelungen für Investitionsvorhaben im Informatikbereich sind noch nicht abschliessend geregelt. Sobald die beschlossene Version der «Leitlinien und Governance Digitale Transformation (DT) & Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)» verabschiedet ist, werden die Kompetenzregelungen wiederum aufgenommen.	Das Operative Führungsgremium (ODI) entscheidet über finanzielle Ressourcen aus dem IKT-Budget für Ausgaben kleiner oder gleich 100'000 Franken für Anträge, welche das AIO nicht in Eigenkompetenz freigibt. Für Ausgaben grösser 100'000 Franken erfolgt die Freigabe durch das ODI zuhanden des Regierungsrates.	Die Kompetenzregelung für Informatikausgaben wird neu definiert.
7.3.5	Gerichtsverwaltung		Wichtig für Sie zu wissen Die Gerichtsverwaltung verrechnet interne Leistungen der Systemadministration und Justiz Digitalisierung sowie der Gerichtskasse an Leistungsbezüger weiter. Neu werden die internen Verrechnungen per 2026 nicht mehr gestützt auf die Leistungserfassung weiterverrechnet, sondern basierend auf einem vordefinierten Verteilschlüssel.	Die Ziffer 7.3.5 «Gerichtsverwaltung» wird neu eingefügt und beschreibt die internen Verrechnungen der Gerichtsverwaltung.

Synopse Vernehmlassung Anpassungen WoV-Handbuch 2025

Kapitel / Ziffer	Thema Kapitel/Ziffer	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
7.3.5	Gerichtsverwaltung		Die Fachapplikation JURIS wird für alle JURIS-Mandanten zentral von der Systemadministration der Gerichte betrieben. Die entsprechenden Personalkosten wurden den JURIS-Mandanten bis anhin gestützt auf die Leistungserfassung weiterverrechnet. Per 2026 erfolgt ein Wechsel und die Leistungen werden anhand eines vordefinierten Verteilschlüssels weiterverrechnet. Der Systemwechsel drängt sich auf, weil die Arbeiten im Zuge der Erneuerung der Fachapplikation JURIS und der Digitalisierung der Justiz zunehmend schlecht einem JURIS-Mandanten zugeordnet werden konnten. Neben der Fachapplikation JURIS erfolgt das Rechnungswesen und Inkasso für einen Teil der JURIS-Mandanten durch die zentrale Gerichtskasse. Weil die Systemadministration und die zentrale Gerichtskasse derselben Kostenstelle angehören, werden per 2026 auch deren Leistungen nach einem vordefinierten Verteilschlüssel weiterverrechnet. In beiden Fällen handelt es sich bei den weiterverrechneten Kosten (ausschliesslich) um Personalkosten, welche über das Globalbudget der Gerichte laufen.	
7.4.1	Overhead Querschnittsämter Staatskanzlei	Staatskanzlei	Staatskanzlei (inkl. Digitale Verwaltung und Beauftragte für Information und Datenschutz)	Bei der Staatskanzlei werden die neuen Bereiche Digitale Verwaltung und Beauftragte für Information und Datenschutz ergänzt.
7.4.1	Overhead Querschnittsämter Staatskanzlei Aufgaben	Amtliche Publikationen; Beglaubigung von Unterschriften; Redaktion, Druck, Versand von Erlassen, Beschlüssen und Vorlagen.	Amtliche Publikationen; Beglaubigung von Unterschriften; Redaktion, Druck, Versand von Erlassen (GS/BGS), Beschlüssen und Vorlagen, Rechtsdienst Justiz, Legistik. Umsetzung Impulsprogramm, Betrieb, Support und Weiterentwicklung von Gever und E-Channel Management. Umsetzung Öffentlichkeitsprinzip, Aufsicht über Einhaltung Datenschutz bei Datenbearbeitungen und Digitalisierungsprojekten.	Die Aufgaben der Staatskanzlei – einschliesslich Digitale Verwaltung sowie Beauftragte für Information und Datenschutz – werden um die Bereiche Rechtsdienst Justiz und Legistik sowie Digitale Verwaltung und Datenschutzaufsicht und Öffentlichkeitsarbeiten erweitert.
7.4.1	Kompetenzzentrum für Publikationsmedien (CCPM)	Kantonale Drucksachenverwaltung und Lehrmittelverlag (KDLV)	Kompetenzzentrum für Publikationsmedien (CCPM)	Umbenennung KDLV in CCPM

Synopse Vernehmlassung Anpassungen WoV-Handbuch 2025

Kapitel / Ziffer	Thema Kapitel/Ziffer	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
7.4.1	Overhead Querschnittsämtler Amt für Finanzen (AFIN) Aufgaben / Pflichtkonsum	Organisation des gesamten Rechnungswesens und der Aufbewahrung der Belege; Beratung. Kontierungsanweisungen, Belegarchivierung (Beschreibungen, Abläufe) (Formulare). Vgl.: Accounting Manual	Organisation des gesamten Rechnungswesens inkl. Kreditorenworkflow und der Aufbewahrung der Belege, Finanz- und Controllerdienstleistungen, Schulung und Beratung insb. durch die Kompetenzzentren Mehrwertsteuer, WoV-Weiterentwicklung und SAP. Vorgaben gemäss Accounting Manual, WoV-Handbuch und weiteren Weisungen, Formularen und Schulungsunterlagen im Intranet	Die Aufgaben des Amtes für Finanzen werden ergänzt und der Pflichtkonsum präzisiert.
9.1.1	Zweck des Berichtswesens 3. Abschnitt	Das Berichtswesen befasst sich nicht nur und nicht primär mit dem, was geschehen ist. Es geht insbesondere auch darum, Informationen bereitzustellen, damit etwas besser gemacht werden kann. Abweichungen sind keine Schuldbeweise, sondern Anlass für einen Lernprozess. Man darf sich irren! Schlussendlich sind auch wir keine Propheten, welche genau prognostizieren können, wie sich Kosten und Erträge in Zukunft entwickeln werden. Abweichungen gibt es, sie sind nicht zu vermeiden. Es ist darum eher verdächtig und auffallend, wenn sich bei einer Plan/IST-Betrachtung keine Abweichungen ergeben. In diesem Fall kommt die Vermutung auf, dass gemogelt wurde, was das Gesamtbild verzerrt und zu Fehlinterpretationen im Management führen und unsinnige Massnahmen initiieren kann. Eine tatsächengerechte Abbildung der Verhältnisse im Berichtswesen ist somit unabdingbare Voraussetzung, um sich zu verbessern.	Das Berichtswesen befasst sich nicht nur und nicht primär mit dem, was geschehen ist. Es geht insbesondere auch darum, Informationen bereitzustellen, damit etwas besser gemacht werden kann. Abweichungen sind keine Schuldbeweise, sondern Anlass für einen Lernprozess. Abweichungen gibt es, sie sind nicht zu vermeiden. Es ist darum auffallend, wenn sich bei einer Plan/IST-Betrachtung keine Abweichungen ergeben. In diesem Fall kommt die Vermutung auf, dass das Gesamtbild verzerrt dargestellt wird und zu Fehlinterpretationen im Management führen und nicht notwendige Massnahmen initiieren kann. Eine tatsächengerechte Abbildung der Verhältnisse im Berichtswesen ist somit unabdingbare Voraussetzung, um sich zu verbessern.	Der Abschnitt 3 wird inhaltlich bereinigt und von nicht erforderlichen Informationen befreit.
9.2	Semesterbericht letzter Abschnitt		Der Semesterbericht ist öffentlich und wird zusammen mit dem Regierungsratsbeschluss publiziert.	Mit diesem Abschnitt wird ergänzt, dass der Semesterbericht öffentlich ist und zusammen mit dem RRB publiziert wird.
9.3	Geschäftsbericht letzter Satz	Diese hat in Relation zur Leistungserfüllung zu erfolgen (siehe Kapitel 5).	Diese hat in Relation zur Leistungserfüllung zu erfolgen (siehe Kapitel 5 WoV-Handbuch).	Es wird ergänzt, dass es sich um das Kapitel 5 des WoV-Handbuchs handelt.